

Gutachten Nr. 4 vom 12. Januar 1998 über die Problematik der anonymen Entbindungen

Antrag auf Gutachten des „Hôpital Ambroise Paré“ vom 8. Mai 1996, neugefasst wie folgt in der Ausschusssitzung vom 10. Juni 1996:

„Analyse der Problematik der anonymen Entbindungen und Verabschiedung eines diesbezüglichen Gutachtens aus ethischer, rechtlicher, sozialer und psychologischer Sicht“

Frage

Nach der Aufnahme eines neugeborenen Findlings im Hôpital Ambroise Paré wendet sich Dr. D. Désir, Generaldirektor des Krankenhauses, an den Vorsitzenden des Ausschusses:

„Das Verbot „anonymer“ Entbindungen scheint mir eine Reihe Fragen sozialer und ethischer Art aufzuwerfen, die vielleicht schon in parlamentarischen Arbeiten, in Studien der Ärztekammer oder in der belgischen Rechtsprechung behandelt wurden.

1. Die derzeit schwierige wirtschaftliche und soziale Lage verschärft spürbar die prekäre Situation verschiedener Bevölkerungsgruppen: von Migranten, Arbeitslosen, Obdachlosen, jungen Erwachsenen ohne jegliche Form von sozialer Absicherung, misshandelten Jugendlichen und innerfamiliären Inzesten ... alles Kategorien, bei denen das Risiko ungewünschter und unzeitiger Schwangerschaften besonders groß ist.

2. Das Pflegepersonal und die Krankenhausleitungen werden bei einer erbetenen anonymen Entbindung mit widersprüchlichen Pflichten konfrontiert: Wenn sie sich an die gesetzlichen Vorschriften halten, bedeutet dies, dass sie nach der Identität der Mutter und nach deren eigener Abstammung fragen müssen; andererseits ist das Recht des Patienten auf die ärztliche Schweigepflicht ein uneingeschränktes öffentliches Recht, dessen Verletzung sogar strafrechtlich geahndet wird.

3. Eine Frau, die – zur Wahrung der Geheimhaltung einer Geburt, die sie nicht akzeptieren kann, und um ihr die Möglichkeit zu geben, das Kind anonym abzugeben – eine Krankenhausaufnahme verweigert, setzt sich insbesondere der Gefahr aus, keine Hilfe zu erfahren, da alle möglichen Personen, die bei der Geburt assistieren (nicht nur die professionellen Helfer), bei einer Geburt außerhalb des Krankenhauses gehalten sind, die Geburt beim Standesamtsbeamten anzumelden. Sie müssen dort die Identität der Mutter bei Androhung von Strafe preisgeben.

Meinen Sie nicht, dass Ihr Ethikrat diese heikle Situation analysieren und gegebenenfalls neue parlamentarische Initiativen ergreifen sollte?“

Die Frage wurde in der Ausschusssitzung vom 10. Juni 1996 an den verkleinerten Ausschuss 96/4 weitergeleitet; der Auftrag wurde auf Vorschlag des Vorstands wie folgt formuliert:

Gutachten

Als anonyme Entbindung gilt diejenige, bei der das Gesetz der Frau bei einer Entbindung erlaubt, ihre Identität nicht preiszugeben, weder der Einrichtung, die sie aufnimmt, noch den Personen, die ihr beistehen und sie pflegen. In diesem Fall wird die Geburtsurkunde des betroffenen Kindes ohne Angabe des Namens der Mutter erstellt. Das Kind einer unbekanntem Mutter wird dann einer Sozialeinrichtung im Hinblick auf eine schnelle Adoption anvertraut.

Im belgischen Recht ist es absolut erforderlich, den Namen der Mutter in der Geburtsurkunde anzugeben. Diese Angabe wird durch die Bestimmungen über den Familienstand geregelt. Letztere „hängen eng mit dem Regelwerk über die Abstammung zusammen, aus dem sich der Status und die Rechte jedes Einzelnen ableiten“ (MEULDERS, M.-T., *Le secret de la maternité*). (Anhang 5.1). Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass Frankreich auf der Grundlage desselben Rechtstextes eine andere Wahl getroffen hat: Das Land erlaubt, dass der Name der Mutter nicht in der Geburtsurkunde angegeben wird.

Die Anonymität der Mutter in der Geburtsurkunde wird in den verschiedenen Rechtsordnungen nicht immer an dieselben Bedingungen geknüpft. Sie hat auch nicht dieselben Konsequenzen.

In den 12 Mitgliedsstaaten der Internationalen Kommission für das Zivilstandswesen (CIEC) kann man zwei Gruppen unterscheiden:

Die Angabe des Mutternamens in der Geburtsurkunde ist nicht Pflicht in Frankreich, Italien, Spanien und Luxemburg. Im Prinzip ist die anonyme Entbindung in Spanien jedoch nichtverheirateten Frauen vorbehalten, was die teilweise Aufhebung der Anonymität bedeutet, da die Frau ihren Familienstand angeben muss.

Die Geburtsurkunde erwähnt immer den Namen der Mutter und ist in 8 Mitgliedstaaten der C.I.E.C. nach der Regel „mater semper certa est“ ein schlüssiger Nachweis der mütterlichen Abstammung (Belgien, Deutschland, Griechenland, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweiz, Türkei).

Von den Ländern, die nicht Mitglied der C.I.E.C. sind, verlangen Großbritannien und Québec, dass der Name der Mutter registriert wird. In einigen Teilstaaten Kanadas und der USA, die keine Ausweispflicht für die Einwohner haben, wird die Identität der Mutter nicht überprüft.

Unter den Ländern, die die Angabe des Mutternamens in der Geburtsurkunde nicht vorschreiben, erlauben einige, dass die Abstammung des Kindes aus anonymer Entbindung zu einem späteren Zeitpunkt hinsichtlich der biologischen Mutter festgestellt wird, und zwar auf Initiative der Mutter oder auf Initiative des Kindes. Diese grundsätzliche Möglichkeit, die dem Kind in Spanien, Italien und Luxemburg offensteht, stößt auf faktische Hindernisse, weil die anonyme Entbindung es der Mutter in der Praxis unmöglich macht zu beweisen, dass sie dieses Kind geboren hat.

In Frankreich kann die Mutter das Kind in den drei Monaten nach der Entbindung anerkennen; dieser Zeitraum wird verlängert, solange das Kind nicht zwecks Adoption in einer Pflegefamilie untergebracht wurde. Obschon das Kind nach französischem Recht immer eine Vaterschaftsfeststellungsklage anhängig machen kann, kann es die Mutterschaft nicht gerichtlich feststellen lassen, wenn die Mutter um Geheimhaltung ihrer Identität nachgesucht hat.

Erwähnenswert ist die Tatsache, dass das Recht der Frau, den Personen, die bei der Entbindung dabei sind, ihren Namen zu verheimlichen, erst durch ein neueres Gesetz (08.01.1993) vom französischen Gesetzgeber in das Bürgerliche Gesetzbuch verankert wurde, d.h. nachdem internationale Gerichtshöfe bestimmte Urteile gefällt hatten und internationale Verträge geschlossen worden waren. Das Großherzogtum Luxemburg hat ebenfalls obige Regel in nationales Recht umgesetzt (Gesetz vom 30.12.1993, mit dem es das Internationale Übereinkommen über die Rechte des Kindes ratifiziert hat).

Viele französische Autoren unterstreichen die Probleme und die Ungereimtheiten des Gesetzes. Einige verteidigen das Recht des Kindes, seine Herkunft zu kennen; andere, die den legitimen Charakter der anonymen Entbindungen aber nicht in Frage stellen, weisen auf eine Reihe von Problemen hin, die dadurch entstanden sind. Wenn es den biologischen Eltern nach einer anonymen Entbindung gelingt, ihr Kind ausfindig zu machen, und sie es sich zurückwünschen, kommt es zu langwierigen und traumatisierenden Rechtsstreiten. Auf Initiative von Frau Simone

Veil wurde eine parlamentarische Arbeitsgruppe über den Zugang zu Informationen über die familiäre Herkunft eingesetzt. Trotz entsprechender Bemühungen ist es dem Ausschuss bis heute nicht gelungen, deren Ergebnisse zu finden.

Wenngleich diese Diskussion zeigt, dass die anonyme Entbindung ein umstrittenes Verfahren ist, ist festzustellen, dass der französische Gesetzgeber deren legitimen Charakter erneut 1993 bestätigt hat. Diesen Aspekt darf man nicht unterschätzen, da Frankreich auf eine lange Erfahrung mit anonymen Entbindungen zurückblicken kann.

Der Ausschuss hält es nicht für notwendig, sich ausführlich mit der Geschichte und den Beweggründen der französischen Vorgehensweise zu befassen; sie verweist dazu auf die beiliegenden Texte. Die genaue Anzahl anonymer Entbindungen in Frankreich ist nicht bekannt: Von den 712.000 Geburten im Jahre 1993 waren laut J.F. Mattei schätzungsweise 500 bis 700 anonym. Laut C. Bonnet gibt es ungefähr 900 anonyme Entbindungen pro Jahr.

Bei der Geburt eines Kindes gibt es drei Möglichkeiten:

1. Die Geburtsanmeldung mit Angabe des Mutternamens stellt die mütterliche Abstammung fest;
2. die anonyme Entbindung;
3. die "diskrete Entbindung", die eine eventuelle Feststellung der Abstammung auf Initiative der Eltern und/oder des Kindes zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht.

Um welche ethischen Werte geht es bei der anonymen Entbindung?

Die ethische Debatte bei der anonymen Entbindung dreht sich um die eventuelle Notlage der Mutter, ihr Recht auf Privatsphäre, das Recht des Kindes, seine Abstammung zu erfahren, und sein Recht, unter guten Umständen geboren zu werden, zu leben und aufzuwachsen.

Sie umfasst daher – nach der Formulierung des Auftrags des Ausschusses – die sozialen, psychologischen und rechtlichen Aspekte.

Ohne eine Wertehierarchie aufzustellen, analysiert der Ausschuss nacheinander die Probleme, die durch eine anonyme Entbindung für das Kind und seine biologischen Eltern, die Adoptiveltern und die Pflegedienstleister entstehen.

1. Für das Kind

Das Problem mit der Verwahrlosung versteckt geborener Kinder und mit Kindermord bei der Geburt – Praktiken, die immer bestanden haben – gibt es heute noch in Belgien.

Viele Befürworter der anonymen Entbindung verteidigen diese, um die Qualität der Geburt und der perinatalen Periode und manchmal sogar das Leben des Kindes zu schützen.

Sie betonen dabei folgende Punkte:

- a) Am Ende der Schwangerschaft, im Augenblick der Entbindung und unmittelbar danach ist das Kind unweigerlich vom Verhalten der Mutter abhängig, ob man das will oder nicht. Sie kann das Kind umbringen, es verstecken, sodass es von außen nach einem Unfall aussieht, oder das Kind dermaßen verwahrlosen, dass es daran stirbt oder schwere Behinderungen davonträgt.

- b) Die strafrechtlichen Bestimmungen, die Kindermord, sonstige Gewalttaten und Verwahrlosung ahnden, reichen nicht aus, um das Kind vor diesen Gefahren zu behüten. Daher muss alles Mögliche getan werden, um die Mutter von ihrer Wahnsinnstat abzubringen, zum Beispiel indem man ihr durch eine anonyme Entbindung die Möglichkeit gibt, niemals die Verantwortung für ihre Mutterschaft übernehmen zu müssen.

Die eventuelle Effizienz der anonymen Entbindung lässt sich in dieser Hinsicht schwer durch statistische Angaben über die Volksgesundheit nachweisen (Anhang 7.3). Trotzdem meinen viele Kliniker, ohne allerdings eine genaue Bewertung geben zu können, dass eine Reihe neonataler Sterbefälle auf Verwahrlosung oder gar Kindermord seitens Frauen zurückzuführen sind, die ihre Mutterschaft nicht akzeptieren. Für diese Kliniker ist die Ursache eines Teils dieser Sterbefälle nicht bekannt: Für sie wird dann eine andere Todesursache angegeben, oder sie werden als unerklärliche Sterbefälle registriert.

Zur Klärung dieses Sachverhalts verlangen die Ausschussmitglieder, dass die Behörden eine unvoreingenommene wissenschaftliche Untersuchung anstoßen, die Licht bringt in die durch Verwahrlosung oder Kindermord verursachten Sterbefälle und prüft, ob die anonyme Entbindung hier eventuell eine vorbeugende Wirkung hat. Einige Ausschussmitglieder stehen hinter dieser Anregung, sind jedoch der Ansicht, dass die Verhütung von Kindermord ethisch so schwer wiegt, dass nicht auf die Ergebnisse einer solchen Untersuchung gewartet werden kann; sie verlangen, dass die Maßnahmen, die anonyme Entbindungen möglich machen, unverzüglich getroffen werden.

Wenngleich eine anonyme Entbindung eventuell verhindern kann, dass das Kind verwahrlost, vernachlässigt oder gar umgebracht wird, entstehen dadurch Probleme ethischer Art:

- Ursprung und Grundlage der aktuellen Gesetzgebung über die Abstammung ist der Gedanke, dass die Abstammung die Verantwortung der Eltern bedingt: Sie sind eine wichtige Garantie für die Zukunft und die Entwicklung des Kindes, sowohl in wirtschaftlicher und sozialer als in affektiver, kultureller und pädagogischer Hinsicht. Der Begriff „Unterhaltspflicht“ konkretisiert diese Verantwortung auf der materiellen Ebene, während der Begriff „elterliche Gewalt“ (unter anderem) die affektive und pädagogische Verantwortung verdeutlicht.
- Die anonyme Entbindung entbindet die Eltern von dieser Verantwortung gegenüber dem Kind mit dem Ziel, sie an die Adoptiveltern weiterzugeben. Wenn das klassische Abstammungsmodell wegen bestimmter Umstände nicht möglich oder nicht wünschenswert ist, muss jede davon abweichende Maßnahme oder Bestimmung – die die elterliche Verantwortung erschweren oder einschränken würde – trotzdem ausführlich begründet werden. In unserer Gesellschaft ist diese elterliche Verantwortung von großer gesellschaftlicher und juristischer Bedeutung, was z.B. die Bestimmungen über den Entzug des elterlichen Erziehungsrechts belegen.
- Aus psychologischer Sicht ist heute die Meinung weit verbreitet, dass jeder Mensch das Bedürfnis hat, Teil einer Geschichte zu sein, die seine Existenz „erklärt“; er versucht zu verstehen, wo er herkommt und wohin er geht. Dieses Bedürfnis ist in bestimmten Entwicklungsphasen ausgeprägter, z.B. im Alter zwischen 7 und 10 Jahren, während der Pubertät und sogar in bestimmten Abschnitten des Erwachsenenlebens. Dieses Interesse für seine eigene Herkunft und Vergangenheit weist auf die Notwendigkeit jedes Menschen hin, sich ein „Selbstbild“ und eine eigene Identität aufzubauen, die er so empfinden kann, als sei sie durch die Eltern oder die Familie gewünscht oder zumindest garantiert.

Ein anonym entbundenes Kind wird gewöhnlich adoptiert und findet ein echtes Zuhause; es bleibt jedoch konfrontiert mit dem Geheimnis seiner Herkunft, das für ihn hermetisch geschlossen bleibt. Viele anonym entbundene Kinder suchen – in ihrer Phantasie oder in der Wirklichkeit – nach der Identität ihrer ursprünglichen Eltern. Für das anonym entbundene Kind ist es unmöglich, dieses Verlangen zu verwirklichen, was eine Frustration bedeutet, für die es einen Trauerprozess durchlaufen muss.

Trotz dieser Schwierigkeit plädieren eine Reihe von Argumenten für die anonyme Entbindung.

Vielleicht ist die Frustration, die durch die Unmöglichkeit entsteht, seine Herkunft zu erfahren, nicht immer stärker traumatisierend als das Wissen um diese Herkunft, wie z.B. bei einer Befruchtung, die auf eine Vergewaltigung oder einen Inzest zurückzuführen ist.

Wenn adoptierte Kinder ihre Adoptionsvergangenheit kennen, werden sie mit einem Bruch in ihrer Geschichte konfrontiert. Wie das Kind diesen Bruch erlebt und interpretiert, hängt von vielen Faktoren ab: von der Haltung der Adoptiveltern gegenüber den biologischen Eltern, vom Alter des Kindes zum Zeitpunkt der Adoption, von der eigenen Entwicklung des Kindes, seiner Beziehung zu seiner Adoptionsfamilie usw. Nicht jedes adoptierte Kind unternimmt unbedingt solche Schritte, um seinen biologischen Vater zurückzufinden, im Gegenteil (Anhang 3.4.1.). Ferner zeigen gewisse Studien, dass adoptierte Kinder, die nicht über ihre Herkunft Bescheid wissen, in der Regel eine harmonischere psychische Entwicklung erleben als diejenigen, die ihre biologischen Eltern wiedergefunden haben.

Schließlich sind einige der Meinung, dass beim Abwägen zwischen dem Schutz des Lebens eines Kindes und dem Recht der Person, ihre biologische Mutter zu kennen, der Schutz des Lebens der höchste Wert ist, den es zu wahren gilt. Es geht übrigens nicht nur um den Schutz des Kindeslebens, sondern im allgemeineren Sinne um die Garantie der bestmöglichen Lebensqualität und den Schutz vor Misshandlungen.

Bleibt allerdings die Tatsache, dass anonym entbundene behinderte Kinder im Allgemeinen nicht adoptiert werden. Dies schmälert das Argument zugunsten der anonymen Entbindung, wonach Kinder, die schwerlich von ihrer biologischen Mutter akzeptiert werden, bei Adoptiveltern ein gutes Familienumfeld finden. Einige Ausschussmitglieder befürchten sogar, dass die Möglichkeit der Anonymität Mütter, die wissen, dass sie ein behindertes Kind erwarten, verleiten würde, diese Anonymität zu nutzen, um zu verhindern, dass sie sich um ein solches Kind kümmern müssten.

2. Für die Mutter

Trotz Empfängnisverhütung, trotz der Gesetze über den freiwilligen Schwangerschaftsabbruch und trotz der sozialen und wirtschaftlichen Beihilfen für junge Mütter in Schwierigkeiten stellt man fest, dass es Frauen gibt, die anonym entbinden wollen. Nach den vorgelegten Informationen soll ein Drittel der Mütter, die in Lille anonym entbunden werden, aus Belgien stammen (50 bis 100 pro Jahr). Es ist wahrscheinlich nicht die einzige Stadt, in der belgische Frauen, die um eine anonyme Entbindung bitten, aufgenommen werden.

Es ist wichtig, die verschiedenen Gründe zu verstehen, die einer Bitte um anonyme Entbindung zugrunde liegen. Einige Bitten sind auf den Druck des Umfeldes zurückzuführen, während die Frau es in anderen Fällen selbst gewollt hat.

Durch die Erläuterungen vom 12.09.1996 von Dr. Catherine Bonnet, Autorin einer Studie, deren Ergebnisse in zwei Büchern „Geste d’amour“ (ed. Odile Jacob, 1990) und „Les Enfants du secret“ (ed. Odile Jacob, 1992) veröffentlicht wurden, konnte die Notlage, in der sich diese Frauen (« mères abandonnantes » genannt) befinden, deutlicher beschrieben werden (Anhang 3.2.1.).

In unseren hochentwickelten Ländern sind es selten soziale oder wirtschaftliche Gründe, die sie dazu veranlassen, das Kind nicht zu akzeptieren, sodass sie nicht einmal rechtlich für die Mutterschaft einstehen wollen oder können. Eine Bitte um anonyme Entbindung hängt meistens mit Problemen psychologischer Art zusammen, die nicht immer durch eine Beziehungshilfe oder durch die ernsthafte Hoffnung, dass das Kind Dritten anvertraut werden kann, aufgefangen werden können. Bei extremem Druck denkt die Mutter nur noch daran, sich der auf ihr ruhenden Last zu entledigen. Nur entscheidendes Handeln macht es möglich, jede Spur von Mutterschaft zu verwischen.

Viele Frauen, die eine anonyme Entbindung bevorzugen, entdecken spät ihre Schwangerschaft, d.h. weit außerhalb der Zeitspanne für einen gesetzlich erlaubten freiwilligen Schwangerschaftsabbruch. Obschon bestimmte Frauen den Gedanken, Mutter zu werden, nicht ertragen können, auch nicht im rechtlichen Sinn, lehnen sie den freiwilligen Schwangerschaftsabbruch aus philosophischen oder sonstigen Gründen ab.

- Die Bitte um anonyme Entbindung kann von sehr jungen Mädchen kommen, die ihre Schwangerschaft eine Zeitlang geheim gehalten haben und sich nicht imstande sahen, es mit ihrer Familie und mit ihrem Umfeld aufzunehmen, als sie ihren Zustand entdeckten. Da sie materiell und psychisch nicht in der Lage sind, eine Mutterschaft zu akzeptieren, versuchen sie, die unzumutbaren Folgen einer frühen sexuellen Erfahrung über eine anonyme Entbindung ungeschehen zu machen.
- Andere Frauen wurden vor kurzem von dem Erzeuger verlassen oder befürchten dies. In dieser Situation empfinden sie eine solche Ablehnung des biologischen Vaters, dass sie es nicht mehr schaffen, mit ihrer Schwangerschaft umzugehen, sich auf das künftige Mutterdasein für das mit ihm gezeugte Kind einzustellen und sich nicht vorstellen können, dazu jemals in der Lage zu sein.
- Die Schwangerschaft kann auch die Folge einer Vergewaltigung, eines sexuellen Missbrauchs oder eines Inzests sein.
- In all diesen Situationen ist es wahrscheinlich so, dass die Möglichkeit einer anonymen Entbindung diese Frauen in die Lage versetzen könnte, die psychischen, medizinischen und sozialen Voraussetzungen für ihre Entbindungen zu verbessern.
- Schließlich gibt es Frauen, die ihre Schwangerschaft bis zum letzten Augenblick leugnen. Die Gefahr besteht, dass sie auch die Entbindung und später das Kind ablehnen werden. Nichts garantiert, dass eine anonyme Entbindung bei diesen Frauen, die meistens kurz vor einer Psychose stehen, die Gefahr von Kindermord oder Kindesmisshandlung bannen kann.

Hervorzuheben ist, dass es ein Fehler ist, die Mutterschaft ausschließlich auf ihre biologische Funktion zu reduzieren. Es kann vorkommen, dass das, was eine Frau vor der Entbindung behauptet, wünscht und will, nicht unbedingt mit dem übereinstimmt, was sie nach der Entbindung denkt und sich wünscht. Die psychische Mutterschaft ist ein Transferzustand, der sich erst aktualisiert, wenn das Baby da ist, m.a.W. „die Natur und die Qualität eines mütterlichen Verhaltens sind nicht vor der Geburt vorhersehbar“. Aus einer optimal laufenden Schwangerschaft

kann ein Drama werden, genauso wie sich die größten Befürchtungen einer schwangeren Frau nach der Geburt in ein großes Glück umwandeln können. Daher „ist es aus medizinischer Sicht unvorsichtig, sich auf pränatale Behauptungen und Gefühle zu stützen und daraus unmittelbare Schlüsse über das postnatale Verhalten zu ziehen“. Das bedeutet, dass jede Entscheidung über die Schwangerschaft erst nach einer Betreuung gefasst werden sollte, die auf die soziale, familiäre und psychische Situation zugeschnitten und frei von jedem Druck von außen ist. Dieser zeitliche Aspekt muss unterstrichen werden: Die Abgabe des Kindes ist eine postnatale Entscheidung, während die anonyme Entbindung eine pränatale Entscheidung erfordert. Es ist daher wichtig, dass die Mutter nach der Geburt eine Bedenkzeit bekommt, um ihre Entscheidung zu bestätigen (Anhang 6.8.16.).

Trotz dieser Beratungsperiode und der psychologischen Hilfe bei der Entbindung machen manche Frauen einen späten Trauerprozess durch, vor allem dann, wenn der Verzicht auf Druck des Umfeldes zustande kommt. Es kommt vor, dass Frauen Jahre später die Aufgabe ihres Kindes bereuen – das sie auch nicht wiederfinden können, wenn sie anonym entbunden haben.

3. Für den Vater

Manchmal will sich der Vater der Vaterschaft entziehen. Die anonyme Entbindung schützt ihn vor deren Feststellung. Angaben zu einer Reihe von Situationen bei anonymen Entbindungen zeigen jedoch, dass der Vater nichts weiß von der Schwangerschaft seiner Partnerin, weswegen er nicht an der Entscheidung zur anonymen Entbindung beteiligt ist. Ethisch gesehen wirft die Rolle des Vaters Fragen auf: Ist es zulässig, ihn außen vor zu lassen und seinen Namen, seine Gefühle und seine Werte zu verschweigen? Die anonyme Entbindung ist ja so organisiert, dass die Vaterschaft dem Mann selbst dann vorenthalten wird, wenn er bereit ist, dazu zu stehen. Auf diese Weise kann die Mutter dem Vater nicht nur sein angestammtes Recht verwehren, sondern ihm auch die affektive Bindung zum Kind, seine Verantwortung für die Entscheidung und seine rechtliche Gleichheit mit ihr verweigern.

Nach den Erfahrungen aus der oben erwähnten Studie von Catherine Bonnet ist jedoch festzuhalten, dass die meisten Frauen, die ihr begegnet sind, eine Schwangerschaft auf sich genommen haben, um die sich ihre Partner überhaupt nicht gekümmert haben.

Das belgische Gesetz vom 31. März 1987 zur Reform des Abstammungsrechts, das jedem Kind die Möglichkeit bietet, die mütterliche und die väterliche Abstammung feststellen zu lassen, enthält jedoch einige Einschränkungen oder Abstriche von der Freiheit, die Vaterschaft aus sozialen und kulturellen Gründen feststellen zu lassen:

- Verbot, die doppelte Abstammung bei Kindern festzustellen, die nach einem Inzest geboren wurden;
- Vorschriften zur Anerkennung des Kindes einer verheirateten Frau durch einen anderen Mann als ihren Ehegatten;
- Überwachung der Anerkennung eines Kindes, das aus einer außerehelichen Beziehung des Vaters hervorgegangen ist.

Andererseits muss der Mann, der ein Kind anerkennen möchte, die Zustimmung der Mutter – und nur von ihr, solange das Kind keine 15 ist – oder des Kindes einholen, sobald dieses volljährig oder mündig ist. Gegen die Weigerung der Mutter kann vor dem Gericht geklagt werden, das die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Anerkennung prüft. Hervorzuheben ist, dass der Schiedsgerichtshof geurteilt hat, es sei verfassungswidrig, die Anerkennung eines Kindes durch

einen Mann von der vorherigen Zustimmung der Mutter abhängig zu machen, wenn die Vaterschaft der betreffenden Person nicht umstritten sei. Dadurch entsteht Rechtsunsicherheit.

Der Geburtenanstieg durch die medizinisch begleitete Befruchtung verändert die Grundlagen der Mutterschaft und der Vaterschaft in unserer Gesellschaft. An dieser Stelle ist daran zu erinnern, dass diese nicht notwendigerweise an eine physiologische Realität gebunden sind, sondern auch an der Entscheidung der Eltern und an historisch bedingten Vorstellungen der Gesellschaft.

Bei einer künstlichen Befruchtung durch einen anonymen Spender bleibt der biologische Vater in Belgien zum Beispiel anonym. Diese Situation ist nicht mit einer anonymen Entbindung vergleichbar, weil sich der Spermienspender bei einer künstlichen Befruchtung zur Anonymität verpflichtet hat und weil weder körperlich noch psychologisch eine Beziehung zur Mutter bestanden hat.

Einige Ausschussmitglieder sind der Meinung, dass die Problematik der Ablehnung der Vaterschaft oder der anonymen Vaterschaft für die Erörterung des Themas „anonyme Entbindung“ wenig relevant ist.

4. Für die Adoptierenden

Ein unbestreitbarer Vorteil der anonymen Entbindung ist die Möglichkeit, früh zu adoptieren.

Die meisten Adoptierenden entscheiden sich für die Adoption eines anonym geborenen Kindes, weil sie dadurch gegen eventuelle spätere Ansprüche der biologischen Mutter geschützt sind. Selbst in Frankreich ist dieser Schutz manchmal eine Illusion.

Wenngleich die Unmöglichkeit des Kindes, seine Herkunftsfamilie zu treffen oder Beziehungen zu ihr zu entwickeln, manche Adoptierende beruhigt, bedauern andere, dass sie manchmal nicht über Informationen verfügen, von denen sie – zu Recht oder zu Unrecht – annehmen, dass diese ihnen helfen würden, die Probleme mit der Erziehung ihres Kindes zu verstehen.

Nach Auffassung einiger Ausschussmitglieder wirft das Thema Adoption in der Tat bedeutende und schwierige Probleme auf. Es muss aber von der Problematik der anonymen Entbindung getrennt werden.

5. Für die Pflegedienstleister

Ein Neugeborenes freizugeben, ist oft verwirrend für das Pfl egeteam im Krankenhaus, weil unsere Gesellschaft nur glückliche Geburten akzeptiert.

Beim Pflegepersonal sind drei Haltungen festzustellen:

- sich so verhalten, als wäre nichts geschehen;
- Druck auf die Patientin ausüben, um ihre mütterlichen Gefühle zu wecken;
- die Freigabe des Kindes zur Adoption befürworten.

Das Auffangen dieser Notsituationen ist ein gesundheitspolitisches Problem, das zur Prävention von Verwahrlosung und Gewalt vor der Geburt gehört.

In Belgien haben die Gemeinschaften seit 1985 weitreichende Schritte zur Prävention von Kindesabgaben unternommen. Bei diesen Initiativen stand der pränatale Aspekt im Mittelpunkt.

Den Gesundheitsdienstleistern ist u.a. bewusstgeworden, welche Risiken das Leugnen von Schwangerschaften hat und welche Probleme manche Frauen mit der Annahme der Mutterschaft haben. Trotz all dieser Anstrengungen auf diesem Gebiet kommt es auch heute noch zu unangemessenen Reaktionen, die zu Wachsamkeit mahnen.

Allgemeine Schlussfolgerung

Situationen, in denen sich die anonyme Entbindung als mögliche Lösung anbietet, sind aus menschlicher Sicht schwierig. Es geht hier um folgende widersprüchliche Aspekte: die Notlage der künftigen Mütter, der Schutz der Gesundheit und des Lebens der Kinder, aber auch um die Probleme, die später in punkto Abstammung auftauchen können und die für die Mutter sowie für das Kind schmerzhaft sein können. Deshalb meint der Ausschuss, dass eine Änderung der heutigen Situation notwendig ist. Ziel ist dabei der Schutz des Kindes und die Linderung der Notlage der Mütter, die ihre Mutterschaft nicht auf sich nehmen können, auch nicht in rechtlicher Hinsicht.

Im Ausschuss herrschen zwei ethisch vertretbare Standpunkte.

Einige Mitglieder meinen, es könne nicht geduldet werden, dass Kinder ohne Abstammung geboren werden. Die strikte Anwendung der Anonymitätsregel hat ihres Erachtens zur Folge, dass das Kind darunter leidet, für immer von seinen Wurzeln abgeschnitten zu sein. Ferner haben einige von ihnen Verständnis für den Schmerz der Mütter, die sich in einer Notlage befinden und übrigens nicht immer alle Folgen ihrer Entscheidung abgewogen haben. Aus diesem Grund sind sie eher dafür, dass eine „diskrete Entbindung“ organisiert wird, die die Suche nach der Abstammung nicht definitiv unmöglich macht (Anlage 3.5.2.).

Andere sind jedoch der Auffassung, dass das ethische Dilemma bei einer anonymen Entbindung nicht im Gegensatz zwischen dem Recht des Kindes auf Abstammung und dem Recht der Mutter in Not, ihre Konfliktsituation zu lösen, liegt. Ihres Erachtens kommt es zu einer tiefgreifenden Konfrontation zwischen zwei Werten: einerseits dem Leben des Kindes und andererseits dem Recht jedes Einzelnen, seine biologische Mutter zu kennen. Bei der Beurteilung dieses Dilemmas meinen sie, dass der Schutz des Lebens des Kindes sowie seine Entfaltung als vorrangige Werte zu achten sind. Daher kommen sie zu dem Schluss, dass anonyme Entbindungen vollkommen rechtmäßig und ethisch zu befürworten sind.

Egal, welche Lösung übernommen wird: Sie wird tiefgreifende Änderungen nach sich ziehen, unter anderem was den Familienstand und die Abstammung angeht. Außerdem verlangen die Ausschussmitglieder eine Änderung des Adoptionsgesetzes (Anlagen 7.5.).

In diesem Zusammenhang gibt der Ausschuss unter anderem folgende Empfehlungen:

- Damit der Adoptionsanwärter das Kind sofort nach der Geburt erhalten kann, müsste die für die Zustimmung zur Adoption vorgesehene zweimonatige Frist verkürzt und gegebenenfalls aufgehoben werden können.
- Die Verpflichtung, die Meinung der Großeltern des Kindes einzuholen, müsste abgeschafft werden, um die Unabhängigkeit der Mutter bei eventuellem familiärem Druck zu gewährleisten und ihr Diskretion in ihrem Umfeld zu sichern.

Das Gutachten ist im verkleinerten Ausschuss 96/4 in folgender Besetzung vorbereitet worden:

Co-Vorsitzende	Co-Berichterstatter	Mitglieder	Vorstandsmitglied
J.-A. Stiennon	J. Colaes	M. Bogaert (am 13.08.1997 zurückgetreten)	L. Cassiers
B. Van Bugghout	R. Lambotte	Ch. Hublet I. Kristoffersen	
		A. Royaux	

Mitglied des Sekretariats

H. Mertens
E. Morbé

Ständige Expertin

Frau Dalcq-Depoorter

Angehörte Experten

- C. Bonnet
- N. Denies
- T. Dehaene
- J. Sosson

Die Vorstandsmitglieder Y. Englert und E. Vermeersch sowie die Ausschussmitglieder M. Roelandt und B. Rentier haben an einigen Versammlungen und Besprechungen teilgenommen.

Die Arbeitsunterlagen des verkleinerten Ausschusses 96/4 - Fragen, persönliche Eingaben der Ausschussmitglieder und Experten, Sitzungsprotokolle, eingesehene Dokumente - werden als Anlagen 96/4 im Dokumentationszentrum des Ausschusses aufbewahrt, wo sie eingesehen und kopiert werden können.

ANLAGEN

A. Antrag auf Gutachten des „Hôpital Ambroise Paré“ und Brief mit Hinweis auf das Bürgerliche Gesetzbuch, das Strafgesetzbuch und das Gesetz vom 30. März 1984 (B.S. vom 22. Dezember 1984).

B. Mitgliederliste des verkleinerten Ausschusses 96/4

1. VERSAMMLUNGSPROTOKOLLE

- 1.1.1. Vergadering van 15.07.96
- 1.1.2. Réunion du 15.07.96
- 1.2.1 Vergadering van 12.09.96
- 1.2.2. Réunion du 12.09.96
- 1.3.1. Vergadering van 19.09.96
- 1.3.2. Réunion du 19.09.96
- 1.4.1. Vergadering van 10.10.96
- 1.4.2. Réunion du 10.10.96
- 1.5.1. Vergadering van 24.10.96
- 1.5.2. Réunion du 24.10.96
- 1.6.1. Vergadering van 25.11.96
- 1.6.2. Réunion du 25.11.96
- 1.7.1. Première Présentation de l'avis au Comité, le 27.01.97
- 1.7.2. Eerste Neerlegging van het advies aan het Comité d.d. 27.01.97
- 1.8.1. Seconde Présentation de l'avis au Comité, le 17.02.97
- 1.8.2. Tweede Neerlegging van het advies aan het Comité d.d. 17.02.97
- 1.9.1. Vergadering van 26.03.97
- 1.9.2. Réunion du 26.03.97
- 1.10.1. Vergadering van 18.04.97
- 1.10.2. Réunion du 18.04.97
- 1.11.1. Vergadering van 28.04.97
- 1.11.2. Réunion du 28.04.97
- 1.12.1. Vergadering van 05.05.97
- 1.12.2. Réunion du 05.05.97
- 1.13.1. Vergadering van 12.05.97
- 1.13.2. Réunion du 12.05.97
- 1.14.1. Vergadering van 26.05.97
- 1.14.2. Réunion du 26.05.97
- 1.15.1. Vergadering van 05.06.97
- 1.15.2. Réunion du 05.06.97
- 1.16.1. Vergadering van 09.06.97
- 1.16.2. Réunion du 09.06.97
- 1.17.1. Vergadering van 07.07.97
- 1.17.2. Réunion du 07.07.97
- 1.18.1. Vergadering van 21.08.97
- 1.18.2. Réunion du 21.08.97
- 1.19.1. Vergadering van 08.09.97
- 1.19.2. Réunion du 08.09.97
- 1.20.1. Vergadering van 17.09.97

- 1.20.2. Réunion du 17.09.97
- 1.21.1. Vergadering van 03.10.97
- 1.21.2. Réunion du 03.10.97
- 1.22.1. Vergadering van 08.10.97
- 1.22.2. Réunion du 08.10.97
- 1.23.1. Vergadering van 23.10.97
- 1.23.2. Réunion du 23.10.97
- 1.24.1. Troisième Présentation de l'avis au Comité, le 17.11.97
- 1.24.2. Dritte Vorstellung des Gutachtens in der Ausschusssitzung vom 17.11.97
- 1.25.1. Viert Vorstellung des Gutachtens in der Ausschusssitzung vom 8.12.97
- 1.25.2. Vierde Neerlegging van het advies aan het Comité d.d. 8.12.97

2. *ÄNDERUNGSANTRÄGE*

Änderungen am Entwurf des Gutachtens vom 17.02.97

Autoren:

- 2.1. X. DIJON
- 2.2. E. VERMEERSCH
- 2.3. R. WINKLER, E. DELRUELLE, P. GOTHOT, B. RENTIER
- 2.4. M. ROELANDT
- 2.5. Y. ENGLERT
- 2.6. P. GOTHOT

3. *SACHVERSTÄNDIGENBERICHTE*

- 3.1.1. J. SOSSON, N. DENIES : L'accouchement sous X et le droit belge, U.C.L.
- 3.2.1. C. BONNET : L'accouchement sous X en France.
- 3.3.1. T. DEHAENE : Anonieme bevallingen - adoptie : opportunité van een wetswijziging, 4 pag.
- 3.4.1.I. KRISTOFFERSEN : Anonieme bevallingen - adoptie : psychologischen aspecten, 9 pag.
- 3.5.1. J. DALCQ : Anonymat de la mère, (1) : 04.97, 32 S., (2) : 06/97, 6 S., (3) : 19.11.97, 3 S.
- 3.5.2. Accouchement dans la discrétion: exemple de modalités possibles.

4. *EINGABEN DER AUSSCHUSSMITGLIEDER UND REDNER IN DER PLENARVERSAMMLUNG*

- 4.1. R. LAMBOTTE : accord des grands parents au moment de l'adoption, 3 pag.
- 4.2. R. LAMBOTTE : valeurs en cause « du côté des origines », 6 pag.
- 4.3. C. HENNAU-HUBLET : 3 pag.
- 4.4. A. ROYAUX : 3 pag.
- 4.5. B. VAN BUGGENHOUT : 2pag.
- 4.6. J COLAES : nota maatschappelijke waarden / Sur les valeurs sociales, 4.pag.
- 4.7. I. KRISTOFFERSEN du 24.08.97.
- 4.8. L CASSIERS du 24.08.97 et du 19.10.97.
- 4.9. J.STIENNON, rôle du père, 07.07.97.
- 4.10. X. DIJON du 18.08.97.
- 4.11. M. ROELANDT du 07.07.97 et du 23.10.97.

- 4.12. P.GOTHOT, R. WINKLER, E. DELRUELLE, B. RENTIER du 08.09.97, du 22.10.97 et du 24.11.97.
 4.13. Y.ENGLERT du 23.11.97.
 4.14. G.VERDONK du 21.11.97.

5. JURISTISCHE DOKUMENTATION

- 5.1. M.T. MEULDERS-KLEIN, « Le secret de la maternité » *in* Journal des Tribunaux, 1976, n°4960, p. 417-443.
 5.2. Rapport de la Commission Nationale pour les problèmes éthiques. Sénat de Belgique session 1976-1977, 11.10.1976, p.30 à 61.
 5.3. Commission Européenne des Droits de l'Homme, requête 6833/74-Paula et Alexandra MARCKX c/l'Etat belge. Rapport de la commission (78 pages) 10.12.1977.
 5.4. Diversité des modèles familiaux et droit civil Pays Bas, 2 pages, 1988
 5.5. Adoption - Droit belge, Trib. Jeun. Bruxelles, p.691 - 693, 17.05.1988.
 5.6. Proposition de loi modifiant l'article 350, § 3,2°, du Code civil, déposée par M. CEREXHE, Sénat de Belgique session 1988-1989, 591-1, p.1-3, 16.02.1989.
 5.7. Cour Européenne des Droits de l'Homme *in* JDJ, 7, 9/89, p.42-43.
 5.8. Proposition de loi modifiant la Code civil en ce qui concerne l'adoption déposée par M. CEREXHE, Sénat de Belgique - session 1989-1990, 929-1, p.1-10.
 5.9. Adoption et Formes Alternatives d'Accueil, Droit belge & droit comparé, sous la direction de M.T. MEULDERS-KLEIN, ed.Story-Scientia, 1990, Chapitre VII : Les problèmes juridiques extra-patrimoniaux de l'après-adoption, I. LAMMERANT.
 5.9.1. L'adoption: une aventure semée d'embûches; Patient Care par B.STECK, mars 1993, p.18 à 25.
 5.10. Le Droit des personnes physiques, E. DELEURY, D. GOUBAU, ed.Yvon BLAIS inc. COWANSVILLE (QUEBEC) CANADA, 1994, p.184-273.
 5.11. Le secret des origines, I. CORPART-OULERICH, RD, sanit., ed. Jacob, 30, 1994 janv-mars, p.1-24.
 5.12. Conférence on the rights of children in armed conflict organised by International Dialogues Foundation, Netherlands Committee for UNICEF, Defence for Children International, 20-21.06.1994, p.38-41.
 5.13. Droit des Personnes et de la Famille *in* Mélanges à la mémoire de Danièle HUET-WEILLER, Presses universitaires de Strasbourg, 1994, :Réflexions sur les destinées de la possession d'état d'enfant, M.T. MEULDERS-KLEIN, p.319- 340.
 5.14. Enfant d'ici, Enfant d'ailleurs, L'adoption sans frontière : Rapport au Premier Ministre, J.F. MATTEI *in* La documentation française, 1995, p. 98 - 105.
 5.15. Le Parlement a définitivement approuvé la proposition de loi sur l'adoption, J.B. de MONTVALON *in* Le Monde, 29.06.1996.
 5.16. L'accouchement sous X : le fait et le droit, Cl. NEIRINCK *in* La semaine juridique : doctrine, 1996, p. 149 - 154.
 5.17. Regard critique sur la réforme de l'adoption, Fr. MONEGER *in* RD sanit. Soc., 1997, 33, janv.-mars, p.1 - 24.
 5.18. La question de l'anonymat de la mère, I. LAMMERANT, 10.03.1997, note à la commission.
 5.19. L'application en matière d'état civil des principes posés par la Convention Européenne des Droits de l'Homme, F. GRANET *in* Commission Internationale de l'Etat civil (CIEC) - disk6, article 8, note 7, sam/4 avril 1997., p. 1- 37.

6. MEDIZINISCHE, SOZIOLOGISCHE UND PSYCHOLOGISCHE DOKUMENTATION

- 6.1. Le silence des enfants de Croatie ; C. BONNET in Tribune internationale des droits de l'enfant, 10, n°1, p.13 - 15, 1993.
- 6.2. Secret des naissances issues de maltraitements, viol ou inceste ? Actes du Congrès de l'AFIREM de juillet 1993 parus en 1994.
- 6.3. Impact Medecin. Les dossiers du Praticien : L'enfant et l'adolescent victimes de viol, C. BONNET, n° 232, 1994.
- 6.4. Les droits des enfants dans la guerre in L'école des Parents, O. NAUDIT, n° 7-8, p.18 -22, 1994.
- 6.5. Le viol comme arme de guerre au RWANDA : du silence à la reconnaissance in Victimologie, C. BONNET , n°2, 6 pages, 1995.
- 6.6. Résolution votée le 16.03.1995 au Parlement Européen sur le viol des femmes au Rwanda, B4-0446, 0452/95.
- 6.7. Curriculum vitae et nombreuses références bibliographiques de C. BONNET
- 6.8. Cahiers de Maternologie : L'accouchement sous X en question, n°5, 1995. 6.8.1. Editorial, M.C. LEPORT, p.5 - 7.
 - 6.8.1. Editorial, M.C. LEPORT, p.5 - 7.
 - 6.8.2. L'accouchement sous X et la loi, L. RENARD, p.11 - 14.
 - 6.8.3. L'accouchement sous X : le point sur les textes à la veille de la réforme de l'adoption, p. 15 - 21.
 - 6.8.4. L'accouchement sous X et le droit belge, J. SOSSON, p. 22 - 24.
 - 6.8.5. Protocole d'accouchement anonyme, C. ISOLA, A.F. SACHET, p.25-29.
 - 6.8.6. Une Maternité dans le secret, témoignage anonyme, p.33-34.
 - 6.8.7. Les secrets de l'accouchement anonyme, C. GIRARD, p.35-40.
 - 6.8.8. Un accouchement sous X, un an après, K. MAROT, p.41-46.
 - 6.8.9. Comme si de rien n'était, C. LECOEUR, p.47-51.
 - 6.8.10. Illégitimité d'un accouchement sous X, S. BRABAN, C. BONTEMS, p.52-53.
 - 6.8.11. Pouvons-nous vivre sans racines, F. DIEMER, p.54-55.
 - 6.8.12. L'accouchement secret : l'attitude de l'équipe hospitalière, C. ISOLA, p.56-58.
 - 6.8.13. Accouchement sous X : article de droit ou symptôme ?, H. GUASTALLI, p.59-66.
 - 6.8.14. Né sous X, P. VERDIER, p.69-79.
 - 6.8.15. De l'accouchement sous X à la PMA : Fantômes et Réalités, G. DELAISI de PARSEVAL, p.80-83.
 - 6.8.16. Questions sur la légitimité de l'accouchement sous X, J.M. DELASSUS, p.84-90.

7. BÜCHER UND FERNSEHSENDUNGEN

- 7.1. Geste d'amour, C. BONNET, éd. Odile Jacob 1990
- 7.2. Les enfants du secret, C. BONNET, éd. Odile Jacob, 1992
- 7.3. Enfant de Personne, éd. Odile Jacob, G. DELAISI de PARSEVAL et P. VERDIER, 1994
- 7.4. Emission Envoyé Spécial, France 2, Accouchement anonyme, 1997
- 7.5. Les droits de l'enfant à naître, N. Massager, thèse de Doctorat ULB 1996-1997 (3 tomes), éd. Bruylant, 1997
